Clubsatzung der Sektion Leichtathletik des SV Eintracht 91 Theißen e.V.

Inhalt

INHALT 1

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN 2
§ 1 Name der Sektion, Sitz 2
§ 2 Gliederung des LA-Club-Theißen 2
§ 3 Ziele und Aufgaben 2
§ 4 Gemeinnützigkeit 2

B. MITGLIEDSCHAFT 2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 3
§ 7 Ausschluss 3

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER CLUBMITGLIEDER 3
§ 8 Allgemeines Recht 3
§ 9 Beitrag 4
§ 10 Vereinskleidung 4
§ 11 Weitere Pflichten 4

D. ORGANE DES LA-CLUB THEIßEN 5
§ 12 Organe des Vereins 5
§ 13 Mitgliederversammlung 5

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN 6
§ 14 Haftung des Vereins 6
§ 15 Datenschutz im Verein 6
§ 16 Auflösung 7
§ 17 Geschäftsjahr 7
§ 18 Gültigkeit der Satzung 7

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name der Sektion, Sitz

(1) Die Sektion führt den Namen: LA-Club-Theißen.

(2) Der Sitz ist in Zeitz, OT Theißen.

§ 2 Gliederung des LA-Club-Theißen

(1) [1]Die Sektion ist Mitglied des SV Eintracht Theißen e.V. [2]Somit werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder des LA-Club-Theißen durch die vorliegende Clubsatzung sowie die Vereinssatzung des SV Eintracht Theißen e.V. geregelt.

(2) [1]Die Sektion „LA-Club-Theißen" gliedert sich verschiedene Altersgruppen. [2]Aus denen ergeben sich Sportgruppen denen mindestens ein Übungsleiter (Trainer) vorsteht. [3]Dieser regelt alle mit seiner Übungsleitertätigkeit zusammenhängende Fragen eigenverantwortlich.

(3) [1]Bei volljährigen Mitgliedern steht ein Übungsleiter nur bei Bedarf zur Seite. [2]Hier kann eine individuelle Abstimmung mit dem jeweiligen Übungsleiter erfolgen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Der LA-Club-Theißen fördert

1. die Ausprägung des Breitensportes in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen,
2. einen vielseitigen Übungsbetrieb im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler jeder Altersgruppe und
3. das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Die Sektion verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Sektionsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben (gem. § 3) verwendet werden.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) [1] Auf Anfrage (Anmeldeformular) kann jede Person (jeglichen Geschlechts) Mitglied des LA-Club-Theißen werden. [2] Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Zustimmung des Vorstandes erworben und ist rechtswirksam, sobald:

1. die Aufnahmegebühr beglichen ist und
2. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (Kündigung),
2. Ausschluss aus der Sektion (§7) oder
3. Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der Sektion.

(2) [1] Die Kündigung der Mitgliedschaft ist im Verlauf des Kalenderjahres jederzeit möglich jedoch spätestens bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand einzugehen. [2] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. [2]

(3) [1] Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Sektion. [2] Eine Beitragsrückzahlung erfolgt nicht.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Ausschluss aus der Sektion kann insbesondere erfolgen

1. bei Schädigung der Interessen und des Ansehens der Sektion oder
2. wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.

(2) Ein Mitglied, das aus der Sektion ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).

(3) [1]Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. [2]Die Entscheidung ist dem Mitglied nachweislich bekannt zu geben.

(4) [1]Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. [2]Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sitz der Sektion (§ 2) erhoben werden. [3]Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, hat dieses umgehend über dessen aktuelle Amtsführungen Rechenschaft abzulegen und sämtliches in dessen Besitz befindenden Sektionsvermögen einem anderen Vorstandsmitglied auszuhändigen.

C. Rechte und Pflichten der Clubmitglieder

§ 8 Allgemeines Recht

(1) Mitglieder der Sektion haben das Recht die der Sektion zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte im Rahmen des Übungsbetriebes zu nutzen.

(2) Die Mitgliedschaft im LA-Club Theißen berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Beschlüsse.

(3) Ein Versicherungsschutz der Mitglieder bei Sportunfällen kann in Anspruch genommen werden.

§ 9 Beitrag

(1) [1] Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist bis zum 31.01 des laufenden Jahres zu begleichen. [2] Erfolgt die Anmeldung im laufenden Kalenderjahr nach dem 31.01. berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilig zum aktuellen Kalenderjahr und ist umgehend mit der Anmeldung zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedbeitrags und der Aufnahmegebühr ist dem Aufnahmeformular zu entnehmen.

§ 10 Vereinskleidung

(1) [1]Die Vereinskleidung kann den Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie den Übungsleitern kostenfrei, je nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt.

(2) [1]Diese Kleidung repräsentiert die Sektion und den Hauptverein bei Wettkämpfe und Veranstaltungen der Sektion sowie des Vereins und darf auch ausschließlich nur für diese Zwecke genutzt werden.

(3) [1]Das Mitglied verpflichtet sich gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 die Kleidung pfleglich zu behandeln. Sollte die Kleidung nicht mehr der benötigten Konfektionsgröße entsprechen oder defekt sein, ist dieses dem Übungsleiter mitzuteilen. [2]Dieser prüft ob und wann ein Ersatz notwendig ist. [3]Bei defekten Kleidungsstücken obliegt es dem Übungsleiter den Schadensfall einzuschätzen und dieses dem Vorstand zu melden.

(4) Nach Erklärung des Austritts (Kündigung) der Mitgliedschaft ist die Vereinskleidung umgehend vollständig zurückzugeben. Der Übungsleiter kann nach Absprache mit dem erklärenden Mitglied den Zeitpunkt der Rückgabe auf einen anderen Zeitraum im Laufe des Kalenderjahres festlegen.

§ 11 Weitere Pflichten

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich

1. sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Rahmen des Übungsbetriebes zu verhalten,
2. der Satzung des SV Eintracht Theißen e.V. und die Clubsatzung des LA-Club Theißen, sowie die Vereinsbeschlüsse zu befolgen,
3. die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und fristgemäß zu bezahlen,
4. die bereitgestellten Sportanlagen, Sportgeräte und Vereinskleidung pfleglich zu behandeln und
5. die Sektion bei Veranstaltungen und Wettkämpfen würdig zu vertreten.

D. Organe des LA-Club Theißen

§ 12 Organe des Vereins

(1) Organe der Sektion sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. **der/die Sektionsleiter/-in**
3. **der/die stellv. Sektionsleiter/-in**
4. **der/die Schatzmeister/-in**
5. die Übungsleiter (Trainingskoordinierung)

(2) [1]Die Mitglieder des **Sektionsvorstandes** (gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4) werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von maximal vier Jahren gewählt. [2]Eine Neuwahl ist unbegrenzt zulässig. [3]Eine Wiederwahl ist zulässig. [4]Wählbar sind nur volljährige Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion.

(3) [1]Legt ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt nieder bleiben die Pflichten aus § 7 unberührt. [2]Der Austritt kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. [3]Die öffentliche Bekanntgabe des Austritts kommt einem Rücktritt des Amtes, welches die Person derzeit ausübt gleich und verpflichtet die restlichen Vorstandsmitglieder Neuwahlen in die Wege zu leiten.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) [1]Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. [2]Kann aber jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies fordert.

(2) [1]Die Mitgliederversammlung wird vom Sektionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. [2]Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. [3]Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit unter § 12 Abs.1 Nr. 2 bis 4 fest. [4]Es sind alle volljährigen Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl des Schatzmeisters
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

(4) [1]Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. [3]Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. [4]Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. [5]Über die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (Sektionsvorstand) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. [6]Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) [1]Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. [2]Bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. [3]Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. [4]Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. [5]Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

(6) [1]Die Abstimmungen erfolgen offen. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit in Angelegenheiten des Verfahrens die Clubsatzung nichts anderes bestimmt. [3]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) [1]Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. [3]Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit für oder gegen jeden Kandidaten zu stimmen oder sich zu enthalten. [3]Für jedes Amt muss einzeln abgestimmt werden.

E. sonstige Bestimmungen

§ 14 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organe- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht, für fahrlässig verursachte Schäden, welche die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) [1]Entstehen Schäden an der Vereinskleidung, durch nicht pflegliche Behandlung die vorsätzlich oder fahrlässig durch das Mitglied zu verantworten ist, entsteht für die Sektion ein Anspruch auf Ersatz gemäß dem Neuwert der Kleidung gegenüber dem Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertretern. [2]Das zu belastende Mitglied, darf in dem Fall die Kleidung behalten, die ersetzt werden muss und hat das Recht auf Einsichtnahme der Kosten für die Ersatzanschaffung. [3]Gleiches gilt bei Verlust der Vereinskleidung.

§ 15 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche

und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) [1]Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. [2]Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

(1) [1]Die Auflösung der Sektion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. [2]Zur Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand der Sektion als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Die vorliegende Satzung wurde am 19.11.2018 in der Mitgliederversammlung in Theißen beschlossen.

Frank R

der/die Sektionsleiter (Vorstand)

S.

der/die Stellvertreter/-in